



der Gemeinde Barum über die Festlegung und Abrundung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles gem. § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches

- 2 -

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 885) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.6.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel VIII des Gesetzes zur Zusammenfassung und Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften vom 27.03.1990 (Nds. GVBl. S. 115) hat der Rat der Gemeinde Barum in seiner Sitzung am 25.04.1991 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zweck

Diese Satzung dient der Festlegung und der Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles im Bereich des Gebietes "Frankenweg" im Ortsteil St. Dionys.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus der beigefügten Karte, Maßstab 1 : 2000, die Bestandteil dieser Satzung ist, mit einer durchgezogenen schwarzen Linie umrandet.

Es handelt sich hierbei um die Flächen bzw. die Teilflächen der Flurstücke 24/11 (teilweise), 24/14, 24/5, 25 (teilweise), 27/3 (teilweise), 27/2, 31/2, 27/6, 27/7, 66/6, 26/2, 26/18 (teilweise) und 24/13 (teilweise), alle Flur 1, Gemarkung St. Dionys.

§ 3 Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB

- (1) Für alle Flächen innerhalb des Geltungsbereiches dieser Satzung wird ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die Zahl der Vollgeschosse beträgt I, die Grundflächenzahl darf 0,2 nicht überschreiten.
- (2) Es wird eine Schutzpflanzung von Bäumen und Sträuchern aus standortheimischen Laubgehölzen in einer Breite von 5 m an der westlichen Begrenzung des Satzungsgebietes festgesetzt. Die Laubgehölze sind so zu pflegen und zu fördern, daß eine artgerechte Entwicklung auf Dauer gewährleistet ist.
- (3) An der östlichen Begrenzung des Satzungsgebietes ist der vorhandene Baumbestand in einer Breite von mindestens 10 m zu erhalten.

§ 4 Pflanzgebot

Die Gemeinde Barum weist darauf hin, daß sie gemäß § 178 BauGB den Eigentümer durch Bescheid verpflichten kann, sein Grundstück innerhalb einer zu

bestimmenden angemessenen Frist entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen zu bepflanzen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung der Hinweisbekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Lüneburg gem. § 12 BauGB in Kraft.

Barum, den 25. April 1991



2. stellv. Bürgermeister

Medau
(Medau)

Gemeindedirektor

Steinbach
(Steinbach)